
Die Enzyklika *EVANGELIUM VITAE* und das österreichische Rechtsleben

Theo MAYER-MALY

DIE Enzyklika *Evangelium vitae* ist stärker als viele andere päpstliche Lehrschreiben vor ihr juristisch akzentuiert. Dies rührt nicht etwa daher, daß sich der Heilige Vater auf irgendeine Form von Legalismus zurückgezogen hätte. Im Gegenteil: Die Konfrontation des staatlichen Gesetzes mit dem Sittengesetz bringt, wie die Punkte 68 – 74 der Enzyklika zeigen, eine der hauptsächlichen Aussagen des neuen Dokuments. Doch kann ein auf effektiven Lebensschutz zielendes Konzept nicht umhin, das Instrumentarium des positiven Rechts in Anspruch zu nehmen. In diesem finden sich genug Entsprechungen zu den Leitgedanken der Enzyklika.

Die Anerkennung von Rechten, die zu jeder Person gehören, ordnet die Enzyklika (EV 18) treffend der Idee der Menschenrechte zu. In wenigen positiven Gesetzesbestimmungen hat dieser Gedanke so starken Ausdruck wie in §16 des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gefunden, in dem es seit 1811 unverändert heißt: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“. Der „überraschende Widerspruch“, in den der Menschenrechtsgedanke in unserer Zeit nach Auffassung des Papstes geraten ist (EV 18), kommt allerdings auch in der österreichischen Rechtslage zum Ausdruck: Zunächst heißt es zwar noch – in knappem Abstand von §16 ABGB –, selbst ungeborene Kinder hätten vom Zeitpunkt ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze (§22 ABGB). Doch §97 des Strafgesetzbuches reduziert diesen gesetzlichen Schutz für die drei ersten Monate nach Schwangerschaftsbeginn auf ein Nichts. Es ist beliebt, diesen Bruch mit dem

Menschenrecht auf Leben dadurch zu verharmlosen, daß man diese Bestimmung nicht als eine völlige Freigabe der Abtreibung, sondern nur als eine begrenzte Aufhebung ihrer Strafbarkeit, als bloße Anordnung eines Strafausschließungsgrundes ausgibt. Dieser Auffassung ist jedoch nicht nur entgegenzuhalten, daß §97 StGB im Ergebnis doch auf eine Freigabe der Abtreibung im Sinne der Fristenlösung hinausläuft, sondern auch, daß jedes Strafgesetzbuch durch Bezeichnung geschützter Rechtsgüter zugleich einen Wertekatalog der Gesellschaft, für die es gelten soll, darstellt. Insoweit geht das Argument, Strafandrohungen seien nicht das richtige Instrument zur Abwehr von Abtreibungen, ins Leere. Daß es anderer Instrumente auch bedarf, sagt die Enzyklika in Punkt 87 selbst. Sie betont dort die Notwendigkeit einer „Begleitung des werdenden Lebens“. Auf diesem Sektor ist die staatliche Gesetzgebung viel schuldig geblieben.

Die lebenszerstörenden Eingriffe, zu denen es sowohl durch die „Fristenlösung“ wie durch die derzeitige Regelung der in-vitro-Fertilisation kommen kann, vertragen sich weder mit Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention noch mit Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Dessen Abs. 1 lautet: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“.

Die Anerkennung des Rechtes auf Leben durch internationale Konventionen, die kein besonderes Naheverhältnis zu römisch-katholischen Lehrtraditionen aufweisen, ist unschwer zu erklären: Die gemeinsame Wurzel der Bejahung eines vorbehaltlosen Lebensschutzes durch

das Recht liegt in der Anerkennung „fundamentaler Rechtsgrundsätze“, deren Geltung von staatlichen Setzungsakten unabhängig ist. Man mag solche fundamentalen Grundsätze „Naturrecht“ oder „Sittengesetz“ (EV 70) nennen – das ist nicht so wichtig. Wichtig ist, was einer der angesehensten österreichischen Juristen, Franz BYDLINSKI, in seinem Buch „Fundamentale Rechtsgrundsätze“ (Wien 1988, S. 291) ohne jedwede konfessionelle Prämisse geschrieben hat: „Jeder Mensch hat im Verhältnis zu jedem anderen Menschen Anspruch auf Respektierung a) seines Lebens, sowie im davon untrennbaren Umfang seiner Gesundheit und körperlichen Integrität und b) seiner Personenwürde (Schutz der elementaren Persönlichkeitsgüter mit den Unterprinzipien des Lebensschutzes und der Personenwürde).“

An dieser Formulierung eines fundamentalen Rechtsgrundsatzes ist die Betonung der „Beziehungsdimension“ des Lebensrechts, die ihren Ausdruck in den Worten „im Verhältnis zu jedem anderen Menschen“ findet, besonders bemerkenswert. Von ihr spricht nämlich auch die Enzyklika (EV 19) – und das im Hinblick auf die Freiheit, die wie das Recht auf Leben zu den allem staatlichen Recht vorgegebenen Menschenrechten gehört. Sie wird nicht isoliert, nicht absolut gesetzt, sondern in einer „Beziehungsdimension“ erfaßt. Österreichs ABGB beruht auf keinem anderen Freiheitsverständnis. Es gibt, hierin Kant folgend, jedem Angehörigen der Rechtsgemeinschaft so viel Freiheit, als sich mit der Freiheit der anderen vereinen läßt (vgl. Gerhard LUF, Freiheit und Gleichheit, Wien 1978). Selbsternannten Nachlaßverwaltern des Liberalismus, denen die geistesgeschichtlichen Dimensionen leider oft ziemlich fremd sind, kann das Studium der Enzyklika nur anempfohlen werden. Sie würden, könnten sie die Zerrbrille des Kirchenhasses ablegen, in dieser mehr aus der Tradition des europäischen Freiheitsgedankens antreffen, als sie auch nur im entferntesten ahnen.

In einer Zeit, in der staatliche Gesetze die Abtreibung innerhalb einer bestimmten Frist ab der Empfängnis straflos stellen, die mit der sog. Fortpflanzungsmedizin verbundenen Embryontötungen partiell legalisieren und nach niederländischem Vorbild sogar ein Rückfall in die schönfärberisch so bezeichnete Euthanasie diskutiert wird, gerät die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem staatlichen und dem Sittengesetz mit Zwangsläufigkeit ins Zentrum der Diskussion. Die neue Enzyklika greift sie in den Punkten 68 – 74 mit einem Grad von Eindringlichkeit auf, der alle neueren Aussagen des Lehramtes über Grundsatzfragen des Rechts übertrifft. Dabei fällt auf, daß sich in der Auseinandersetzung mit dem juristischen Relativismus Argumente wiederfinden, die Joseph Kardinal RATZINGER in seinem Buch „Wahrheit, Werte, Macht“ (Freiburg 1993, S. 65 ff.) in verwandter Weise vorgetragen hat.

Entschieden wendet sich die Enzyklika (EV 70) gegen den „ethischen Relativismus“. Sie setzt sich mit der Behauptung auseinander, Relativismus sei Voraussetzung für die Demokratie, weil nur er Toleranz, gegenseitige Achtung der Menschen untereinander und Bindung an die Entscheidungen der Mehrheit gewährleisten würde. In der Tat ist die Annahme verbreitet, der Grundkonsens in einer Demokratie könne sich in der Einigung auf Spielregeln erschöpfen, nach denen der Wille einer quantitativ mehr oder weniger qualifizierten Mehrheit die Rechtsinhalte bestimmen könne. Dem gegenüber mahnt die Enzyklika die Bedeutung von Werten ein. Sie setzt dem beliebten Lobpreis der Demokratie eine deutliche Grenze: Diese darf nicht so lange zum Mythos erhoben werden, bis sie zum Ersatzmittel für das Sittengesetz wird. Darin liegt nicht eine geringschätzige, sondern eine realistische Haltung gegenüber der Demokratie. Diese kann ohne einen inhaltsbezogenen Grundkonsens nicht bestehen. Die Enzyklika erfaßt dies treffend mit dem Satz: „Der Wert der Demokratie steht und fällt mit den Werten, die sie verkörpert und fördert.“ (EV 70)

Wer glaubt, die Rechtsinhalte könnten dahingestellt bleiben und die Einigung auf Spielregeln könnte genügen, sollte sich zwei einfache Fragen vorlegen:

1. Ist es akzeptabel, daß es einer noch so qualifizierten Mehrheit (z.B. 2/3, 3/4 oder 4/5) freistehen sollte, die Sklaverei wiedereinzuführen?
2. Ist es akzeptabel, daß es einer irgendwie qualifizierten Mehrheit freistehen sollte, die Nürnberger Rassengesetze wiedereinzuführen?

Beide Fragen kann man nur verneinen. Es macht wenig Sinn, dabei zwischen Geltungsanspruch und Befolungsanspruch allzu akademisch zu unterscheiden. Der, dem an der Verneinung beider Fragen liegt, kann nicht umhin, jene Unterordnung des staatlichen Gesetzes unter das Sittengesetz anzuerkennen, von der die Enzyklika spricht.

An Klarheit der Konsequenz läßt die Enzyklika nichts zu wünschen übrig. Sie steht dabei in einer kirchlichen Lehrtradition, die von der Summa des heiligen Thomas von AQUIN (quaestiones 93 und 95 der Prima Secundae) über die Enzyklika *Pacem in terris* vom 11.4.1963 bis auf den heutigen Tag reicht: Ein elementare Menschenrechte verletzendes staatliches Gesetz ist nicht bloß anstößig, sondern entbehrt jeder – nicht „nur“ der moralischen – Verbindlichkeit. Es gilt nicht.

Von dieser kirchlichen Lehre sagt die Enzyklika in Punkt 72, ihre erste und unmittelbare Anwendung betreffe das menschliche Gesetz, „welches das jedem Menschen eigene fundamentale Grundrecht auf Leben nicht anerkennt“. Dabei entwickelt der Heilige Vater ein völlig neues, durch juristische Prägnanz ausgezeichnetes Argument: Jedes Gesetz, das schwächeres Leben (wie das der Ungeborenen und der in Lebensgefahr Stehenden) anders behandelt als durchschnittliches, verstößt gegen den allenthalben anerkannten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Für Österreich sind die Aussagen der Enzyklika zum Verhältnis zwischen Sittengesetz und staatlichem Gesetz besonders wichtig, weil das Rechtsdenken in unserer Heimat – vor allem auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – durch den Versuch einer Trennung der staatlichen Ordnung vom Sittengesetz gekennzeichnet ist. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß Kardinal Ratzinger in seinem zitierten Buch (auf S. 70 ff.) sich eindringlich und sehr kritisch mit der Lehre von Hans KELSEN auseinandersetzt, den er als den „herausragenden Vertreter der streng relativistischen Überzeugung“ bezeichnet. Ist es also für den römisch-katholischen Juristen ein Fehltritt, wenn er sich auf KELSENS Reine Rechtslehre einläßt?

Die Enzyklika wendet sich, wenn ich sie richtig verstehe, gegen jenen Relativismus, der aus dem Fehlen der Bereitschaft, Werte anzuerkennen, hervorgeht. Es ist dies ein Relativismus, der auf Hochmut gründet. Daneben trifft man Positionen, die eher von wissenschaftlicher Demut bestimmt sind. Bei ihnen geht es vor allem um die Frage nach den Grenzen der Möglichkeit wissenschaftlicher Aussage. Aus Gesprächen mit Hans KELSEN habe ich die klare Erinnerung, daß es ihm völlig ferne lag, „jenseits von Gut und Böse“ zu denken. Das Böse war für ihn – anders etwa als für Konrad LORENZ – kein sogenanntes. Sein Zweifel kam aus Bescheidenheit: Er hielt die Möglichkeit wissenschaftlicher Aussagen über Rechtliches

* Der Verfasser dieser Zeilen hat an seiner Entscheidung für die Tradition des christlichen Naturrechts nie Zweifel aufkommen lassen. Er dankt diese Entscheidung übrigens in erster Linie dem Wiener Hochschulseelsorger seiner Studienzeit, Dr. Karl STROBL, und in zweiter Linie seinem akademischen Lehrer Prof. Alfred VERDROß. Ein Jurist im österreichischen Umfeld kommt jedoch um eine permanente Auseinandersetzung mit den Grundgedanken der Reinen Rechtslehre nicht herum. Auf der Grundlage von Erfahrungen aus solchen Auseinandersetzungen wage ich die Aussage, daß man die neue Enzyklika mißverstünde, sähe man in ihr eine Verurteilung aller Spielarten des Rechtspositivismus.

für eng begrenzt. Daher wandte er sich Strukturanalysen wie der Frage nach dem Verhältnis zwischen Verfassung und Gesetz zu und mied die Diskussion des Inhalts von Rechtsvorschriften. Damit beschränkte er zwar das Arbeitsfeld des Juristen gegenüber den ihm gestellten Aufgaben in einer ebenso radikalen wie problematischen Weise, gelangte aber auf dem von ihm gewählten Segment zu Einsichten, die seinen Weltruhm verständlich machen. KELSSENS Leistung wird aus katholischer Sicht von einer bisher leider nur in spanischer Sprache publizierten Arbeit gewürdigt. Sie stammt von ERRÁZURIZ und ist in der Zeitschrift „Persona y Derecho“ 26, 1992, S. 71 ff. erschienen.

An der Anfälligkeit der staatlichen Gesetzgebung für ihre Permissivität gegenüber der Abtreibung (mit Einschluß der schrecklichen Austrocknungsspielle RU 486) und der Alten- und Krankentötung trägt der Rechtspositivismus ebenso wenig Schuld wie an der Willfährigkeit des deutschen Juristenstandes gegenüber den Gesetzen der Nazis (die ihrerseits zur juristischen Absicherung der sog. Euthanasie, damals auch mit Einschluß der Behindertentötung, gefunden hatten). Man schafft und praktiziert gegen das Sittengesetz verstoßende Gesetze nicht, weil man einer bestimmten Rechtstheorie anhängt, sondern weil man die Bindung an das Sittengesetz verloren hat. Der Befolgungsanspruch des staatlichen Gesetzes dient bloß als klägliches Rechtfertigungsmittel zur Zeit seiner Befolgung und vor allem später – nach der Entlarvung seiner Verwerflichkeit.

Die für den Juristen entscheidende Aufgabe liegt also nicht auf der Ebene der rechtstheoretischen Diskussion. Sie liegt in der inhaltlichen Erfassung der Grundwerte menschlichen Zusammenlebens und in der Bereitschaft zu ihrer praktischen Umsetzung. Einer der führenden Repräsentanten der Reinen Rechtslehre in Österreich, Robert WALTER, hat dies kürzlich in einem Gespräch zwischen „Natur-

rechtlern“ und „Rechtspositivisten“ (vgl. den Bericht von GRAF in Juristische Blätter 1994, 322 ff.) auf den Punkt gebracht: Gerechtigkeitsvorstellungen müssen wir uns alle zulegen. Damit kommt der Aspekt der Verantwortung zur Geltung, von der die Enzyklika (EV 73 und 74) eingehend spricht. Die „Einführung ungerechter Gesetzgebungen“ (so der Anfang von EV 74) fällt in erster Linie in den Verantwortungsbereich von Politikern. Es geht um die „Mitwirkung an schlechten Handlungen“. Dabei greift die Enzyklika ein altes Element der Moralphilosophie auf: die Lehre vom geringeren Übel. Stehen in einem Parlament eine „Fristenlösung“ und eine „Indikationslösung“ zur Wahl, so kann ein Abgeordneter, der jede Abtreibung verwirft, ohne Schuld für das restriktivere Gesetz, also die Indikationsregelung, votieren

Es geht aber nicht nur um die Verantwortung von Politikern. Der Kampf um den Lebensschutz wurde schon bisher mehrmals vor Höchstgerichten, namentlich den Verfassungsgerichtshöfen, ausgetragen. Deren Richterinnen und Richter sind offenbar mitgemeint, wenn die Enzyklika in Punkt 90 von der Verantwortung jener Menschen spricht, die ein „Gesetzgebungs- oder Entscheidungsmandat“ innehaben. Von einer Rückbesinnung auf gegebene Verantwortungen der Richterschaft ist eine Korrektur eingetretener Fehlentwicklungen und die Verhinderung neuer Mißgriffe vor allem zu erhoffen.

Entscheidend für die Bewahrung der Funktionsfähigkeit einer Demokratie ist die Erhaltung ihres Grundkonsenses. Daß zu diesem auch die Anerkennung sittlicher Werte, insbesondere die Bereitschaft zu einem vorbehaltlosen Lebensschutz, zählen muß, ist die für einen Juristen wichtigste Botschaft der Enzyklika über das Evangelium des Lebens.

Univ.Prof.Dr.Dr. hc. mult. Theodor MAYER-MALY, Mitglied des Direktoriums der Päpstlichen Akademie für das Leben, Ordinarius für Röm. Recht und Zivilrecht an der Universität Salzburg.